

# Satzung der Rheinischen Naturforschenden Gesellschaft e. V. Mainz

Gegründet 1834

## **Präambel**

Alle Personenbegriffe und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind als geschlechtsneutral aufzufassen.

## **§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft führt den Namen „Rheinische Naturforschende Gesellschaft eingetragener Verein" mit Sitz in Mainz und ist als Verein im Vereinsregister Mainz (Aktenzeichen 14 VR 1023) eingetragen. Sie wurde am 30. September 1834 gegründet.

Die Rheinische Naturforschende Gesellschaft (RNG) verfolgt mit ihrer Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Ansprüche auf Vergütung bestehen nicht.

## **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege und Naturschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Die RNG fördert naturwissenschaftliche Erkenntnisse und verbreitet sie in geeigneter Form. Darüber hinaus betreibt sie Landespflege.

Das Arbeitsgebiet der RNG ist die Naturforschung in der engeren und weiteren Heimat. Es werden wissenschaftliche Vorträge und Exkursionen veranstaltet. Die Gesellschaft gibt neben regelmäßig erscheinenden "Mitteilungen" gemeinsam mit dem Naturhistorischen Museum die wissenschaftliche Zeitschrift "Mainzer Naturwissenschaftliches Archiv" heraus. Diese periodisch erscheinende

wissenschaftliche Zeitschrift und die "Mitteilungen" werden an Mitglieder kostenlos abgegeben.

Die RNG unterstützt ideell und materiell das Naturhistorische Museum in Mainz, an dessen Gründung sie maßgeblich beteiligt war, in der Forschung und beim Ausbau der wissenschaftlichen Sammlungen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die RNG enge Beziehungen zur Johannes Gutenberg-Universität in Mainz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der sich mit naturwissenschaftlichen Disziplinen beschäftigt oder sich dafür interessiert sowie juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft fördern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle volljährigen Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. der Austritt muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden,
4. bei Rückständigkeit der Beitragszahlungen nach mehrmaliger schriftlicher Mahnung,
5. durch Ausschluss: Dieser kann vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Das Mitglied ist zuvor von dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu unterrichten und zu hören.

Das Ausscheiden hat den Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft zur Folge.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. der geschäftsführende Vorstand,
- b. der beratende Ausschuss (Beirat),
- c. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4.1 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem ersten Vorsitzenden,

- b. den beiden zweiten Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Schatzmeister,
- e. dem amtierenden Direktor des Naturhistorischen Museum Mainz,
- f. dem Präsidenten der Johannes Gutenberg Universität Mainz.

Die Wahl der Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Gesellschaft wird nach außen und innen vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Zeichnungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes in Verbindung mit dem ersten oder einem zweiten Vorsitzenden.

Der amtierende Direktor des Naturhistorischen Museums kann auch die Geschäfte eines ersten oder zweiten Vorsitzenden wahrnehmen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in einer Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.

#### **§ 4.2 Beratender Ausschuss (Beirat)**

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder (mindestens 3) legt der Vorstand jeweils für eine Wahlperiode fest.

Die Tätigkeit des beratenden Ausschusses (Beirat) besteht darin, Anregungen und Hinweise für die Arbeit der Gesellschaft zu geben. Seine Einberufung erfolgt periodisch und wird durch den ersten Vorsitzenden der Gesellschaft veranlasst.

#### **§ 4.3 Mitgliederversammlung**

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst im ersten Halbjahr stattfinden und kann als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung durchgeführt werden, auch eine Kombination von Präsenz- und Online-Veranstaltung ist möglich. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben

spätestens vierzehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder in Textform zu erfolgen. Der Versand per Email ist zulässig. Eventuelle Vorschläge für Satzungsänderungen sind der Einladung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Entgegennahme
  - a. des Rechenschaftsberichtes des ersten Vorsitzenden,
  - b. des Kassenberichtes,
  - c. des Kassenprüfberichtes,
  - d. des Berichtes des Beirats,
  - e. des Berichtes des Datenschutzbeauftragten
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenprüfers auf jeweils drei Jahre,
4. die Wahl des Beirates auf jeweils fünf Jahre,
5. die Festlegung des bis zum 30. April des laufenden Jahres fälligen Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Aussprache

In der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen benötigen eine Dreiviertel-Mehrheit.

Die Abstimmung über Satzungsänderungen sowie alle Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

Die Mitgliederrechte können auch im Rahmen einer Online-Veranstaltung ausgeübt werden und die Wahlen durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder in einer Online-Veranstaltung oder einer Kombination von Präsenz- und Online-Veranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Protokolle sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Ehrungen**

- a. Für bedeutende Verdienste um die Gesellschaft sowie als Auszeichnung hervorragender Wissenschaftler im Interesse der Gesellschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.  
Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist der Beirat zu hören, die Mitglieder des Vereins haben Vorschlagsrecht.  
Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- b. In Anerkennung besonderer Verdienste um die Gesellschaft oder das Naturhistorische Museum sowie für hervorragende naturwissenschaftliche Arbeiten über das Arbeitsgebiet der RNG kann die „Wilhelm von Reichenau-Medaille“ verliehen werden.  
Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben Vorschlagsrecht. Die Medaille kann auch an Nichtmitglieder und juristische Personen verliehen werden.
- c. Die Ehrennadel der Gesellschaft wird für 25 jährige Mitgliedschaft, für Verdienste um die Gesellschaft und das Naturhistorische Museum durch ehrenamtliche Mitarbeit sowie für bedeutende Beiträge zu den Museumssammlungen verliehen.  
Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben Vorschlagsrecht. Die Ehrennadel kann auch an Nichtmitglieder und juristische Personen verliehen werden.

## **§7 Datenschutzvorschrift**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

## **§ 8 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss einer unter Ankündigung des Zweckes eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Die Einladung muss mindestens vier Wochen zuvor erfolgen. Der Beschluss muss mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geldvermögen des Vereins dem Naturhistorischen Museum in Mainz zu, das es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücke fallen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) oder einer durch den Vorstand zu bestimmenden Naturpflege-Organisation zu, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für die Naturpflege und Erhaltung der Biodiversität zu verwenden haben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2023

Diese Fassung ändert die Fassung vom 08. Mai 2001.

Apl.-Prof. Dr. Kirsten Grimm

1. Vorsitzende

Maren Scheer

Schriftführerin

Geschäftsstelle der RNG:

Naturhistorisches Museum Mainz

Reichklarastrasse 10, D-55 116 Mainz, Tel.: 06131/122646

Der Verein ist Förderverein des Naturhistorischen Museums Mainz.

Konto der RNG bei der Mainzer Volksbank

IBAN DE29 5519 0000 0018 8330 12, BIC MVBMD555